

# **IFRS Aktuell**

## **Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS**

**Ausgabe 12, Dezember 2017**

### **Auf einen Blick**

*Brennpunkt: Prüfungsschwerpunkte der ESMA und der FMA für IFRS-Konzernabschlüsse für das Geschäftsjahr 2017 .....2*

*Auf den Punkt gebracht: Die neuen Standards in verträglichen Dosen .....9*

*Informationen zu aktuell erfolgten Übernahmeentscheidungen .....11*

*Durchsetzungsentscheidungen europäischer Enforcer ..... 12*

*EU-Endorsement ..... 15*

*IASB-Projektplan ..... 16*

*AFRAC ..... 18*

*Ansprechpartner in Ihrer Nähe . 19*



Liebe Leserinnen und Leser,

die europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA und die Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) haben kürzlich ihre Prüfungsschwerpunkte für die kommende Prüfungsaison veröffentlicht. Wir stellen Ihnen diese in einem ausführlichen Beitrag vor.

Darüber hinaus informieren wir Sie über zwei Entscheidungen, die Teil des aktuell veröffentlichten 21. Auszug aus der EECS-Datenbank zu Enforcement-Entscheidungen sind und führen unsere Artikelreihe „Auf den Punkt gebracht: Die neuen Standards in verträglichen Dosen“ mit Aspekten der künftig anzuwendenden Standards IFRS 9, IFRS 15 und IFRS 16 weiter.

Viel Spaß bei der Lektüre!



Mit freundlichen Grüßen

**Raoul Vogel**

Leiter – Austrian Accounting Consulting Services

## ***Brennpunkt: Prüfungsschwerpunkte der ESMA und der FMA für IFRS-Konzernabschlüsse für das Geschäftsjahr 2017***

**Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) hat am 27. Oktober 2017 ihre Prüfungsschwerpunkte für die in 2018 durchzuführenden Prüfungen von Konzernabschlüssen nach IFRS veröffentlicht. Diese wurden in Zusammenarbeit mit nationalen Enforcern erarbeitet und werden von allen in der ESMA organisierten Enforcern angewendet. Darüber hinaus veröffentlichte die österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA) am 8. November 2017 die gemeinsam beschlossenen Prüfungsschwerpunkte und zusätzlich einen eigenen Prüfungsschwerpunkt.**



**Dennis Pietzka** befasst sich mit den Prüfungsschwerpunkten der ESMA und der FMA für Konzernabschlüsse nach IFRS.

Auf europäischer Ebene wurden von der ESMA gemeinsam mit den nationalen Enforcern (für Österreich die Österreichische Prüfstelle für Rechnungslegung (ÖPR) und die FMA) einheitliche Prüfungsschwerpunkte ([Link](#)) erarbeitet, die bei den Prüfungen im Jahr 2018 im Rahmen von ÖPR-Verfahren neben den nationalen Prüfungsschwerpunkten im Fokus stehen werden:

- Anhangangaben zu den erwarteten Auswirkungen neuer Standards, d.h. IFRS 9 Financial Instruments, IFRS 15 Revenue from Contracts with Customers und IFRS 16 Leases, im Jahr der erstmaligen Anwendung;
- Verschiedene Ansatz- und Bewertungsaspekte von IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse und dazugehörige Anhangangaben wie z.B. Erwerbe unter Marktwert;
- Verschiedene Aspekte von IAS 7 Kapitalflussrechnungen wie z.B. Angaben über die Entwicklung der finanziellen Verbindlichkeiten während der Berichtsperiode.

Als weiteren nationalen Prüfungsschwerpunkt hat die FMA Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen gemäß IAS 24 definiert.

### ***Angaben zu den erwarteten Auswirkungen neuer Standards im Jahr der erstmaligen Anwendung***

Dieser Prüfungsschwerpunkt der ESMA thematisiert die Auswirkungen der neuen IFRS-Standards gemäß IAS 8. Da nunmehr die verpflichtende Anwendung wesentlicher neuer Standards (IFRS 9, IFRS 15 und IFRS 16) noch ein Jahr näher gerückt ist und im Falle von IFRS 9 und IFRS 15 unmittelbar bevorsteht (siehe nachfolgende Tabelle), gewinnt das Thema an Brisanz.

IAS 8.30f. fordert für einen neuen IFRS, der herausgegeben wurde, aber noch nicht in Kraft getreten ist und noch nicht angewendet wurde, Angaben:

- zur Art der bevorstehenden Änderung/en der Rechnungslegungsmethode(n),
- zum beabsichtigten Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des neuen Standards,
- zu erwarteten Umstellungseffekten (Hinweis: Das Ausmaß erwarteter Umstellungseffekte ist – bei Vorhandensein von Übergangswahlrechten, wie z. B. die Anwendung der modifizierten retrospektiven Anwendung des IFRS 15 – abhängig von der geplanten Anwendung einer Übergangsmethode), sofern die Informationen bekannt bzw. einigermaßen zuverlässig einschätzbar sind.

Da die Veröffentlichung der Konzernabschlüsse 2017 nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens von IFRS 9 und IFRS 15 (und ggf. bei einer vorzeitigen Anwendung auch von IFRS 16) liegen wird, erwarten die Enforcement-Behörden, dass entsprechende

unternehmensinterne Analysen zur Implementierung der jeweiligen neuen Standards bereits im Wesentlichen abgeschlossen sind. Umstellungseffekte sollten deshalb bekannt oder einigermaßen zuverlässig einschätzbar sein und somit im Konzernabschluss 2017 **unternehmensspezifische quantitative und qualitative Angaben** gemäß IAS 8.30 veröffentlicht werden. Dabei sollten auch ausreichend detaillierte Informationen zu Folgendem angegeben werden:

- Informationen zur erwarteten Ausübung von Wahlrechten bzgl. der Rechnungslegungsmethoden, einschließlich der gewählten Übergangsmethode und der Inanspruchnahme praktischer Vereinfachungen;
- Informationen zu Art und Umfang der Auswirkungen im Vergleich zu den bisher erfassten Beträgen.

Bloße Wiedergaben der Anforderungen der neuen Standards im Sinne von „Boilerplate-Angaben“ sind zu vermeiden. Stattdessen sind die erwarteten Änderungen unternehmensspezifisch zu beschreiben. Eine Anlage zu den Prüfungsschwerpunkten der ESMA führt konkrete Beispiele zu kritischen Bereichen der neuen Standards (insbesondere zu IFRS 9 und IFRS 15) auf, die unter Umständen Angaben zu den Auswirkungen der neuen Standards aufgrund von möglichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Vorgehen erforderlich machen.

Konkrete Erwartungen werden in der ESMA-Verlautbarung für Angaben zu den Auswirkungen von **IFRS 9 bei Kreditinstituten** formuliert:

- Jeweils gesonderte quantitative Angaben zu den Auswirkungen aus der Klassifizierung und Bewertung, auf Wertminderung sowie Sicherungsbeziehungen. Hierbei sind die Haupttreiber der wesentlichsten Auswirkungen jeweils zu erläutern.
- Falls ein Kreditinstitut die geänderten Vorschriften zum Ausweis von Gewinnen und Verlusten aus Verbindlichkeiten, die als erfolgswirksam zum Fair Value bewertet designiert werden, vorzeitig im Jahresabschluss 2017 anwendet, erwartet die ESMA gesonderte quantitative Angaben nach IAS 8.28.
- Angaben zur Ausübung von Ermessen in wesentlichen Bereichen des Standards: So werden bspw. Angaben zu Ermessensausübungen bezüglich der Festlegung von Geschäftsmodellen (inkl. Angaben zu Verkäufen, die als konsistent mit dem Geschäftsmodell Halten angesehen werden), der Beurteilung einer signifikanten Erhöhung des Kreditausfallrisikos, der Definition eines Ausfalls (*default*) sowie der Berücksichtigung zukunftsgerichteter Informationen im ECL-Modell erwartet.
- Kreditinstitute, die mit wesentlichen Auswirkungen der kürzlich vom IASB verabschiedeten Änderungen des IFRS 9 zu vorzeitigen Rückzahlungsoptionen mit negativen Vorfälligkeitsentschädigungen rechnen, sollten die erwarteten Auswirkungen erläutern. In jedem Fall erwartet die ESMA von solchen Kreditinstituten die Angabe, ob die geänderten Vorschriften vorzeitig angewendet werden sollen oder nicht (rechtzeitiges Endorsement durch die EU vorausgesetzt).
- Die ESMA ermutigt Kreditinstitute darüber hinaus, die Auswirkungen der IFRS 9-Umsetzung auf die Eigenkapitalquoten offenzulegen.

Von **Unternehmen außerhalb der Finanzbranche** wird erwartet, dass sie über die Umsetzung von **IFRS 9** unter Berücksichtigung der Bedeutung von Finanzinstrumenten für ihr Geschäft berichten. Hierzu gehören eine Beschreibung und Quantifizierung der wesentlichsten Auswirkungen von IFRS 9. Es wird darauf hingewiesen, dass die neuen Wertminderungsvorschriften auch auf sogenannte „sonstige finanzielle Vermögenswerte“ (z. B. erworbene Unternehmensanleihen, die nicht erfolgswirksam zum Fair Value bewertet werden) anzuwenden sind.

Für Wertminderungen für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wird (soweit nicht das vereinfachte Modell zur Anwendung kommt) auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Beurteilung eines signifikanten Anstiegs des Kreditausfallrisikos und die hierzu erforderlichen Angaben hingewiesen. Daneben erwartet man von betroffenen

Unternehmen Angaben zu den Auswirkungen der Anwendung der neuen Regelungen zum Hedge-Accounting. Dies schließt Angaben zu erwarteten Änderungen des Umfangs der Nutzung von Hedge-Accounting und dessen Anpassung an die Risikomanagement-Richtlinien und -Ziele des Unternehmens ein.

Unternehmen, die **IFRS 16 Leasingverhältnisse** vorzeitig anwenden, sollen für die wesentlichen erwarteten Auswirkungen der Anwendung des neuen Standards qualitative und quantitative Angaben in disaggregierter Form offenlegen. Dabei ist auch die gewählte Übergangsmethode anzugeben und die erwarteten Auswirkungen wesentlicher Ermessensentscheidungen sind (z. B. Beurteilung der Laufzeit des Leasingverhältnisses) zu erläutern.

Ferner wird empfohlen, die bereits im Jahr 2016 von der ESMA veröffentlichten Public Statements mit Hinweisen zur Umsetzung des IFRS 9 ([Link](#)) und des IFRS 15 ([Link](#)) bei der Erstellung der Abschlüsse 2017 zu berücksichtigen.

### **Verschiedene Ansatz- und Bewertungsaspekte von IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse und dazugehörige Anhangangaben**

#### **Immaterielle Vermögenswerte**

Beim Thema „immaterielle Vermögenswerte“ soll besonderes Augenmerk auf die Überprüfung der korrekten Anwendung folgender Regelungen gelegt werden:

- Die im Rahmen der Kaufpreisallokation getroffenen Annahmen für die Fair Value-Ermittlung von immateriellen Vermögenswerten müssen im Einklang mit den Annahmen im Rahmen von Werthaltigkeitstests sowie denjenigen zur Bestimmung der Nutzungsdauer stehen.
- Im Rahmen eines Unternehmenszusammenschlusses sind erworbene immaterielle Vermögenswerte getrennt vom Geschäfts- oder Firmenwert anzusetzen, wenn sie identifizierbar sind, d. h. entweder das „contractual-legal“-Kriterium oder das Separierbarkeitskriterium (IFRS 3.B31) erfüllen. Gemäß dem Separierbarkeitskriterium ist ein erworbener immaterieller Vermögenswert nur dann separat anzusetzen, sofern dieser vom Unternehmen getrennt und somit verkauft, übertragen, lizenziert, vermietet oder getauscht werden kann. Erwartet wird hier auch die Angabe der zugrunde gelegten Annahmen, die dazu geführt haben, dass das Separierbarkeitskriterium als erfüllt erachtet wurde.

#### **Anpassungen während des Bewertungszeitraumes im Rahmen einer vorläufigen Kaufpreisallokation**

Sofern die Bilanzierung eines Unternehmenszusammenschlusses am Ende der Berichtsperiode nur vorläufig vorgenommen werden kann (vorläufige Kaufpreisallokation gemäß IFRS 3.45), sind nach IFRS 3.B67 zwingend folgende Angaben zu machen:

- die Tatsache der Unvollständigkeit und die Gründe, weshalb die erstmalige Bilanzierung des Unternehmenszusammenschlusses unvollständig ist;
- die Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapitalanteile oder zu berücksichtigende Posten, für welche die erstmalige Bilanzierung unvollständig ist sowie
- die Art und der Betrag aller Anpassungen im Bewertungszeitraum (maximal 12 Monate), die in der Periode vorgenommen wurden.

#### **Unternehmenserwerb zu einem Preis unter Marktwert (*bargain purchases*)**

Falls ein Erwerber ein Unternehmen zu einem Preis unter Marktwert erwirbt, führt der Unternehmenszusammenschluss zu einem negativen Unterschiedsbetrag (*bargain purchase*), der beim Erwerber als Gewinn zu erfassen ist.

Vor einer solchen Erfassung fordert IFRS 3.36 jedoch explizit:

- eine erneute Überprüfung, ob alle erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Schulden richtig identifiziert und korrekt bewertet wurden und
- eine Beurteilung, ob die Bewertung vorhandener nicht beherrschender Anteile, ggf. zuvor vom Erwerber gehaltener Eigenkapitalanteile des erworbenen

Unternehmens bei einem sukzessiven Unternehmenszusammenschluss und der übertragenen Gegenleistung zutreffend erfolgt ist.

Wir weisen darauf hin, dass das Vorliegen von negativen Unterschiedsbeträgen bereits in der Vergangenheit regelmäßig von der ESMA bei ihren Untersuchungen als Anlass genommen wurde, die Angemessenheit von Identifikation und Bewertung der Vermögenswerte und Schulden kritisch zu hinterfragen. Eine fundierte Dokumentation der Bewertungsergebnisse ist daher in diesen Fällen von besonderer Bedeutung. Aktuell wird insbesondere auf IFRS 3.B64(n) verwiesen, wonach bei einem Erwerb zu einem Preis unter Marktwert eine Beschreibung der Gründe, weshalb die Transaktion zu einem Gewinn führte, zu erfolgen hat. Hierzu werden Angaben erwartet, wie die Bewertung der Vermögenswerte und Schulden überprüft wurde, inklusive der Information, ob der Gewinn aus der Anwendung einer Ausnahmeregelung von IFRS 3 zur Bewertung bestimmter Posten resultiert (bspw. Restrukturierungsrückstellungen) und weshalb dies der Fall ist.

### **Unternehmenszusammenschlüsse von Unternehmen unter gemeinsamer Beherrschung und Pflichtübernahmeangebote (*mandatory tender offers: MTO*)**

IFRS 3 ist nicht auf Unternehmenszusammenschlüsse von Unternehmen oder Geschäftsbetrieben unter gemeinsamer Beherrschung (*business combinations under common control*) anwendbar (IFRS 3.2 (c)). Ein derartiger Zusammenschluss liegt vor, wenn letztlich alle sich zusammenschließenden Unternehmen oder Betriebe von derselben Partei bzw. denselben Parteien sowohl vor als auch nach dem Unternehmenszusammenschluss beherrscht werden, und diese Beherrschung nicht von vorübergehender Natur ist (IFRS 3.B1).

Auch nicht abschließend geregelt ist die bilanzielle Abbildung in Zusammenhang mit einem gesetzlich verpflichtenden Erwerb von Anteilen nicht-beherrschender Gesellschafter im Zuge eines Unternehmenszusammenschlusses. So ist der Erwerber eines Unternehmens im Anschluss an die Erlangung der Beherrschung über dieses Unternehmen aufgrund von gesetzlichen Vorschriften häufig verpflichtet, an die verbliebenen nicht-beherrschenden Gesellschafter ein Angebot zum Kauf ihrer Anteile abzugeben (*mandatory tender offers, MTO*). Die hierbei auftretenden bilanziellen Fragestellungen wurden zwar bereits auf Ebene des IFRS IC und des IASB diskutiert, eine abschließende Klärung ist jedoch noch nicht erfolgt.

In den Prüfungsschwerpunkten wird nochmal explizit darauf hingewiesen, dass beim Fehlen spezifischer Bilanzierungsvorschriften vom Management in Übereinstimmung mit IAS 8.10 ff. eine angemessene Rechnungslegungsmethode zu entwickeln ist, die stetig und einheitlich anzuwenden und gemäß IAS 1.117 und IAS 1.121-122 anzugeben ist.

### **Abgrenzung bedingter Gegenleistungen von Vergütungsleistungen**

Bei Unternehmenszusammenschlüssen ist es in vielen Fällen Ziel des Erwerbers, dass die Altgesellschafter des erworbenen Unternehmens als Geschäftsführer oder in einer sonstigen Position im erworbenen Unternehmen beschäftigt bleiben.

Vor diesem Hintergrund werden häufig neben dem Kaufpreis für das erworbene Unternehmen weitere Zahlungen an diese Altgesellschafter vereinbart, wie beispielsweise sogenannte „Earn-Out-Zahlungen“, die an bestimmte zu erreichende Umsatz- oder Ergebnisziele in der Zukunft gekoppelt sind.

Bei der Bilanzierung stellt sich dann die Frage, ob diese zusätzlichen Zahlungen Teil der übertragenen Gegenleistung (Erfassung im Geschäfts- oder Firmenwert) oder Vergütungen für künftige Arbeitsleistungen (erfolgswirksame Erfassung nach dem Unternehmenserwerb) darstellen. IFRS 3.B55 führt zur Abgrenzung verschiedene Indikatoren auf, z. B.:

- die Dauer der fortgesetzten Beschäftigung,



- die Vergütungshöhe im Verhältnis zu anderen Mitarbeitern des Unternehmens oder
- die Höhe von Zahlungen an Altgesellschafter, die nicht im Unternehmen weiterbeschäftigt werden.

Bedingte Entgeltvereinbarungen (wie die beschriebenen Earn-Out-Vereinbarungen), die im Fall der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verfallen und nicht mehr zu erfüllen sind, sind zwingend als Vergütung für Leistungen nach dem Zusammenschluss anzusehen (IFRS 3.B55(a)) und erfolgswirksam über den Erdienungszeitraum nach dem Unternehmenserwerb zu erfassen. Ein Ansatz derartiger Zahlungsverpflichtungen als bedingte Gegenleistung im Erwerbszeitpunkt ist nicht zulässig.

### **Fair Value-bezogene Anhangangaben**

Die Regelungen des IFRS 13 sehen u. a. Angaben zu verwendeten Bewertungsverfahren und Inputfaktoren für Vermögenswerte und Schulden vor, die nach dem erstmaligen Ansatz zum Fair Value bewertet werden. Die Bemessungen zum Fair Value im Rahmen des erstmaligen Ansatzes von Vermögenswerten und Schulden im Zuge eines Unternehmenszusammenschlusses fallen jedoch nicht explizit unter diese Angabe- und Erläuterungspflicht. Nach Auffassung der ESMA sind jedoch auch in letztgenanntem Fall erläuternde Angaben zur Fair Value-Bewertung der Vermögenswerte und Schulden zu machen. Diese seien für Investoren von Relevanz und unterlägen daher einer allgemeinen Angabepflicht. Hierzu wird auf die allgemeinen Anforderungen nach IAS 1.125ff. verwiesen, wonach im Anhang die wichtigsten zukunftsbezogenen Annahmen sowie sonstige am Abschlussstichtag wesentliche Quellen von Schätzungsunsicherheiten anzugeben sind. Die oft in Abschlüssen zu findende Angabe, dass die Verlässlichkeit der Werte durch externe Bewertungen sichergestellt sei, wird als nicht ausreichend erachtet.

### **Verschiedene Aspekte von IAS 7 Kapitalflussrechnungen**

#### **Darstellung der zahlungswirksamen und zahlungsunwirksamen Veränderungen finanzieller Schulden (IAS 7.44A)**

Die kürzlich in EU-Recht übernommenen Änderungen an IAS 7 sollen zu einer Verbesserung der Informationen über die Finanzierungsaktivitäten des Unternehmens beitragen, indem

- erweiterte Angaben zur Entwicklung derjenigen Fremdkapitalposten der Bilanz während der Berichtsperiode zu machen sind, bei denen verbundene Zahlungen in der Kapitalflussrechnung im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen wurden oder zukünftig auszuweisen sind (*liabilities arising from financing activities*) und
- entsprechende erweiterte Angaben zur Entwicklung des Bilanzwerts finanzieller Vermögenswerte zu machen sind, bei denen in Zusammenhang stehende Zahlungen ebenfalls im Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit auszuweisen sind (z. B. finanzielle Vermögenswerte, die zur Sicherung von Schulden aus Finanzierungsaktivitäten eingesetzt werden).

Im Einzelnen anzugeben sind:

- zahlungswirksame Veränderungen aus Veränderungen des Cashflows aus Finanzierungstätigkeit
- Änderungen aus der Übernahme oder dem Verlust der Beherrschung über Tochterunternehmen oder sonstige Geschäftsbetriebe (*businesses*)
- Auswirkungen von Wechselkursänderungen
- Änderungen, die sich aus Änderungen der beizulegenden Zeitwerte (*fair values*) ergeben sowie
- sonstige Änderungen.

Das IASB empfiehlt, die Angaben in Form einer tabellarischen Überleitungsrechnung darzustellen, die die Buchwerte zu Beginn der Periode durch Angabe der o. g. einzelnen Posten auf die Schlussbilanzwerte der Periode überleitet (ein Beispiel kann dem Beitrag

zu den Änderungen an IAS 7 aus der März 2016-Ausgabe dieses Newsletters entnommen werden). Zur Überleitungsrechnung sind ausreichende Informationen zu geben, um die in der Überleitungsrechnung gegebenen Informationen mit den in der Bilanz und Kapitalflussrechnung aufgeführten Werten abstimmen zu können.

### **Zusammensetzung des Finanzmittelfonds (Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente)**

Nach IAS 7.6 umfassen Zahlungsmittel „Barmittel und Sichteinlagen“, während Zahlungsmitteläquivalente „kurzfristige hochliquide Finanzinvestitionen [sind], die jederzeit in festgelegte Zahlungsmittelbeträge umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungsrisiken unterliegen“. IAS 7.46 verpflichtet zur Angabe der gewählten Methode zur Bestimmung der Zusammensetzung der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente. Die ESMA betont hierbei die Notwendigkeit von Angaben, ob und in welchem Maße Kontokorrentkredite sowie Beträge aus Cash-Pooling-Vereinbarungen als Zahlungsmittel/-äquivalente eingestuft wurden.

#### ***Beträge aus Cash-Pooling-Vereinbarungen***

Beträge aus Cash-Pooling-Vereinbarungen können u. E. von Industrieunternehmen nur in Ausnahmefällen als Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente eingestuft werden, da das Definitionskriterium „nur unwesentliche Wertschwankungsrisiken“ (inkl. Einlösungsrisiken) oft nicht erfüllt ist. So bestehen im Gegensatz zu Finanzinstituten keine regulatorischen Vorgaben zur Gewährleistung einer angemessenen Liquidität. Zudem werden Verbindlichkeiten von Konzerngesellschaften oftmals durch Forderungen gegenüber anderen Konzerngesellschaften gedeckt, so dass die Kreditwürdigkeit des Konzern-Treasury von der Performance dieser einzelnen Gesellschaften abhängt. Um ggf. eine Einstufung als Zahlungsmittel/-äquivalente zu rechtfertigen, sollten nachfolgende Faktoren gewürdigt werden:

- das Konzern-Treasury verfügt über ausreichend liquide Mittel und Zugang zu Kreditlinien, um jederzeit alle konzerninternen Verpflichtungen erfüllen zu können,
- es bestehen angemessene Kontrollmechanismen, die denen eines regulierten Finanzinstituts vergleichbar sind,
- das Konzern-Treasury wird fortlaufend überwacht und auf Basis der Liquidität der Konzerns als Ganzes gesteuert,
- das Management überwacht die Prozesse und Kontrollen des Konzern-Treasury, hinsichtlich des Kreditrisikos des Konzerns, einer Aufrechterhaltung festgelegter Liquiditätskennzahlen sowie der Liquiditätsposition des Mutterunternehmens,
- Kreditrisiken von Tochterunternehmen mit offenen Forderungspositionen werden hinsichtlich des sich hieraus für den Konzern ergebenden Liquiditätsrisikos speziell überwacht.

### **Anhangangaben zum Betrag an wesentlichen Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten, die vom Unternehmen gehalten, über die der Konzern aber nicht verfügen kann (IAS 7.48, IFRS 12.13 und .22)**

Auch vermehrtes Augenmerk will die ESMA auf Angaben zum Betrag an wesentlichen Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten legen, die vom Unternehmen gehalten werden, über die der Konzern jedoch nicht verfügen kann. Diese ergeben sich zum einen aus der Vorschrift des IAS 7.48 als auch aus den Vorschriften des IFRS 12.13 und .22, wonach maßgebliche Beschränkungen (z. B. satzungsmäßiger, vertraglicher oder regulatorischer Art) des Unternehmens im Hinblick auf seine Möglichkeit, Zugang zu Vermögenswerten des Konzerns - inkl. Zahlungsmitteln - zu erlangen oder diese zu übertragen, im Anhang nach Art und Umfang zu erläutern sind. Hierzu gehören jene, die die Möglichkeit eines Mutterunternehmens oder seiner Tochterunternehmen

beschränken (IFRS 12.13) als auch maßgebliche Beschränkungen von Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen, Mittel auf das Unternehmen in Form von Cash-Dividenden zu übertragen bzw. Kredite oder Darlehen des Unternehmens zurückzuzahlen (IFRS 12.22).

Die ESMA weist darauf hin, dass derartige Angaben i. d. R. Relevanz in Ländern mit Devisenbeschränkungen und Kapitalverkehrskontrollen (*limited exchangeability or capital controls*) besitzen dürften, dass dies jedoch nicht die einzig denkbaren Fälle sind, in denen Zahlungsmittel für den Konzern nicht verfügbar und damit angabepflichtig sind.

### **Angaben nach IAS 24 über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen**

Die FMA hat vor dem Hintergrund, dass Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen Einfluss auf die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Unternehmens haben können, die Angaben zu Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen als Prüfungsschwerpunkt für in 2018 durchzuführende Prüfungen aufgenommen. Aus den Erläuterungen zu den Prüfungsschwerpunkten geht hervor, dass die FMA insbesondere die Begriffsdefinition der nahestehenden Person bzw. nahestehenden Unternehmens und den Umfang der erforderlichen Angaben einer kritischen Prüfung unterziehen wird.

Nach IAS 24.9 liegen Geschäftsvorfälle mit nahestehenden Unternehmen oder Personen dann vor, wenn Ressourcen oder Verpflichtungen zwischen wirtschaftlich nahestehenden Unternehmen oder Personen übertragen werden unabhängig davon ob dafür solche Leistungen ein Preis berechnet wird. Dabei gelten Unternehmen und Personen als nahe stehend, wenn sie in einer Beziehung zum abschlusserstellenden Unternehmen nach IAS 24.9 stehen.

Falls Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen stattgefunden haben, sind die Art der Beziehung sowie die potenziellen Effekte der Beziehung auf den Konzernabschluss darzulegen. Diese Angaben sind nach IAS 24.18-19 getrennt für jede Kategorie nahestehender Unternehmen und Personen zu machen und umfassen:

- den Betrag der Geschäfte;
- den Betrag der offenen Positionen, einschließlich deren Bedingungen und Sicherheiten wie Bürgschaften oder Garantien;
- die erfassten Rückstellungen für zweifelhafte Forderungen in Bezug auf die offenen Positionen; sowie
- den in der Berichtsperiode erfassten Aufwand aus Forderungsberichtigung oder zweifelhaften Forderungen.

Aus dieser umfangreichen Auflistung ergeben sich bereits zahlreiche Sachverhalte, die eine Anhangangabe erforderlich machen. Für die Angabepflicht ist es – im Gegensatz zu den Regelungen des UGB – unerheblich, ob die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle marktüblich waren.

Darüber hinaus sind auch Angaben zur Vergütung von Personen in Schlüsselpositionen zu machen. Personen in Schlüsselpositionen sind solche Personen, die für die Planung, Leitung und Überwachung der Tätigkeiten des Unternehmens direkt oder indirekt verantwortlich sind und schließt Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ein. Angabepflichtig sind nach IAS 24.17 der Gesamtbetrag der Vergütung sowie seine Aufteilung auf die folgenden Kategorien:

- kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer;
- Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- andere langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer;
- Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses; und
- Kapitalbeteiligungsleistungen .



Die FMA betont in ihren Erläuterungen zu den Prüfungsschwerpunkten, dass die erforderlichen Angaben zu nahestehenden Personen und Unternehmen auch in Zwischenberichten zu erfolgen haben.

Die Prüfungsschwerpunkte der FMA können unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://www.fma.gv.at/download.php?d=3060>

---

## ***Auf den Punkt gebracht: Die neuen Standards in verträglichen Dosen***

**Die Erstanwendungszeitpunkte von IFRS 15 und IFRS 9 rücken mit großen Schritten näher und auch für die Umsetzung von IFRS 16 bleiben nur noch wenige Monate Zeit. Wir konzentrieren uns auf das Wesentliche und analysieren für Sie monatlich je einen Aspekt der neuen Standards.**

### ***IFRS 9 „Finanzinstrumente“: Berücksichtigung von zukunftsgerichteten Informationen bei der Ermittlung von erwarteten Kreditverlusten***

Nach dem Wertminderungsmodell des IFRS 9 sind erwartete Kreditverluste so zu ermitteln, dass sie einen unverzerrten und wahrscheinlichkeitsgewichteten Betrag unter Berücksichtigung verschiedener Szenarien widerspiegeln. In diese Ermittlung sind auch zukunftsgerichtete Informationen einzubeziehen. Die Entwicklung eigenständiger Szenarien kann entbehrlich sein, wenn das Ziel einer unverzerrten Schätzung auch anderweitig erreicht werden kann (z. B. Zu- oder Abschläge zum Basisszenario). In jedem Fall sind sämtliche **angemessenen und belastbaren Informationen**, die zum Abschlussstichtag ohne unangemessenen Kosten- oder Zeitaufwand verfügbar und für die Schätzung der erwarteten Kreditverluste relevant sind, zu berücksichtigen.

Die Anzahl zu berücksichtigender Szenarien ist im Standard nicht festgelegt und hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, bspw. der Art des finanziellen Vermögenswerts, der Branche des Schuldners und dessen wirtschaftlichem Umfeld. Das Management soll bei der Auswahl **repräsentativer Szenarien** ggf. bestehende **Nichtlinearitäten** beachten. Nichtlinearität bedeutet, dass sich der erwartete Kreditverlust möglicherweise nicht proportional zur Veränderung des jeweiligen makroökonomischen Faktors verändert. Ein Anstieg der Arbeitslosigkeit um 10% könnte bspw. den erwarteten Kreditverlust verdoppeln oder sogar vervielfachen. Die Szenarien und ihre Gewichte sind kontinuierlich zu überprüfen, um sicherzustellen, dass das verwendete Modell alle Veränderungen angemessen widerspiegelt.

Ausreichende Angaben zu den entsprechenden Schätzungen des Managements sind offenzulegen, um den Adressaten zu ermöglichen, die Auswirkungen der zukunftsgerichteten Informationen auf die erwarteten Kreditverluste nachzuvollziehen.

In der nächsten Ausgabe erläutern wir die diesbezüglichen Besonderheiten für Industrieunternehmen.

**Fazit:** Die Auswahl von angemessenen und belastbaren Szenarien sowie deren Gewichtung ist eine schwierige und ermessensbehaftete Aufgabe. Zukunftsgerichtete Informationen sind je nach Unternehmen und Art des finanziellen Vermögenswerts individuell zu berücksichtigen.

### **IFRS 15 „Umsatzerlöse“: Zeitraumbezogene Umsatzrealisierung – Besonderheiten für Auftragsfertiger**

In der ersten Ausgabe dieser Rubrik haben wir uns allgemein mit den Voraussetzungen für die zeitraumbezogene Umsatzrealisierung auseinandergesetzt. Darauf aufbauend rücken wir diesmal einen speziellen Anwendungsfall in den Fokus. Auftragsfertiger vereinbaren typischerweise sogenannte EPC-Verträge (Engineering, Procurement, Construction), die keine Dienstleistungsverträge im Sinne des IFRS 15.35 (a) darstellen, sondern regelmäßig nach den Vorschriften von IFRS 15.35 (b) und .35 (c) zu beurteilen sind. Der Unternehmer schuldet hier üblicherweise den Gesamterfolg einer integrierten Leistung, mit der Folge, dass häufig nur eine separate Leistungsverpflichtung identifiziert werden kann. Sind im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht, aber zu einem späteren Zeitpunkt alle Voraussetzungen für die zeitraumbezogene Umsatzrealisierung erfüllt (d. h. IFRS 15.35 (b) und/oder .35 (c)), ist es für solche, nicht seltenen Fälle, fraglich, ob der Umsatz dennoch über den Zeitraum der Leistungserbringung realisiert werden darf. Im Hinblick auf IFRS 15.35 (b) wäre dies zum Beispiel dann der Fall, wenn ein Unternehmer vor dem Bau einer Spezialanlage Planungsleistungen erbringt, die zwar integral für den Auftrag sind, zu Beginn jedoch außerhalb der Kontrolle des Kunden liegen und dieser erst mit dem eigentlichen Baubeginn auf dem Grundstück des Kunden die Kontrolle erlangt.

Der Standard enthält für solch eine Fragestellung keine eindeutige Regelung. So könnte argumentiert werden, den Umsatz im beschriebenen Fall zeitraumbezogen zu realisieren, weil die Kriterien des IFRS 15.35 nicht über den gesamten Zeitraum der Leistungserbringung erfüllt sind. Unseres Erachtens ist jedoch in solchen Fällen eine zeitraumbezogene Umsatzrealisierung nicht grundsätzlich zu verneinen, weil dies den Anwendungsbereich der zeitraumbezogenen Umsatzrealisierung sehr stark einschränken würde, was vom IASB nicht gewollt sein kann.

In der nächsten Ausgabe erläutern wir die daraus resultierenden Schwierigkeiten bei der Fortschrittsmessung.

**Fazit:** IFRS 15 enthält keine eindeutigen Bestimmungen, wie mit Verträgen umzugehen ist, bei denen die Kriterien zur zeitraumbezogenen Umsatzrealisierung nicht über die gesamte Vertragslaufzeit erfüllt werden. Es spricht viel für eine zeitraumbezogene Umsatzrealisierung, allerdings bleibt abzuwarten, welche Bilanzierung sich in der Praxis durchsetzen wird.

### **IFRS 16 „Leasing“: Vorbestimmte Nutzung**

IFRS 16 stellt für die Definition eines Leasingverhältnisses u. a. darauf ab, ob der Kunde die Nutzung eines Vermögenswerts kontrolliert, d. h. ob dieser:

- die wirtschaftlichen Vorteile aus der Nutzung des Vermögenswerts zieht und
- die Nutzung des Vermögenswerts steuert.

Im Regelfall wird der Kunde über die Nutzung des Vermögenswerts (in Grenzen) frei entscheiden können, d. h. bestimmen, wie und für welchen Zweck der Vermögenswert verwendet wird. Ist jedoch die Art und Weise sowie der Zweck der Nutzung des Vermögenswerts **vorbestimmt**, ist fraglich, ob der Kunde die Nutzung des Vermögenswerts steuert. IFRS 16 definiert zwei Szenarien, in denen ein Kunde selbst bei im Vorfeld getroffenen Entscheidungen über die Verwendung eines Vermögenswerts, die Nutzung des Vermögenswerts steuert. Dies ist zunächst dann der Fall, wenn der Kunde den Vermögenswert vorab selbst so **entworfen** hat, dass Art und Weise sowie der Zweck der Nutzung durch das Design vorgegeben sind. Ferner hat der Kunde das Recht zur Steuerung der Nutzung, wenn er den Vermögenswert **betreibt**, ohne dass der Lieferant das Recht hat, die Bedingungen für den Betrieb zu ändern. Ob die Entscheidungsbefugnis über das Betreiben des Vermögenswerts beim Kunden oder beim Lieferanten liegt, ist im Einzelfall zu prüfen.

In allen anderen Fällen, in denen die Art und Weise sowie der Zweck der Nutzung des Vermögenswerts vorbestimmt sind, steuert der Kunde die Nutzung des Vermögenswerts nicht (d. h. es liegt kein Leasingverhältnis vor). Dies ist bspw. dann der Fall, wenn der Kunde im Vorfeld der Nutzung lediglich die Art und die Qualität des Outputs festlegt.

Schutzrechte des Lieferanten – etwa die Festlegung einer maximalen Produktionsmenge – schließen für sich genommen das Recht des Kunden, die Nutzung des Vermögenswerts zu steuern, nicht aus.

**Fazit:** Die Entscheidungsbefugnis über die Art und Weise sowie den Zweck der Nutzung ist eines der in IFRS 16 festgelegten Kriterien für die Kontrolle über die Nutzung eines Vermögenswerts. Bei Verträgen, in denen die Nutzung eines Vermögenswerts vorbestimmt ist, ist im Einzelfall zu prüfen, wer letztlich über Art und Weise sowie den Zweck der Nutzung bestimmt.

## Informationen zu aktuell erfolgten Übernahmeentscheidungen

Im Amtsblatt der EU vom 9. November wurden nachfolgende Regelungen des IASB veröffentlicht und damit in EU-Recht übernommen (Endorsement):

Titel und Link auf Amtsblatt	Verpflichtender Anwendungszeitpunkt innerhalb der EU	Weiterführende Informationen
<a href="#">Änderungen an IAS 7 „Kapitalflussrechnungen“</a>	1. Jänner 2017	<a href="#">März 2016-Ausgabe</a> dieses Newsletters
<a href="#">Ansatz latenter Steueransprüche für nicht realisierte Verluste (Änderungen an IAS 12 „Ertragsteuern“)</a>	1. Jänner 2017	<a href="#">Februar 2016-Ausgabe</a> dieses Newsletters
<a href="#">Klarstellungen zum IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“</a>	1. Jänner 2018	<a href="#">Mai 2016-Ausgabe</a> dieses Newsletters
<a href="#">Anwendung von IFRS 9 „Finanzinstrumente“ gemeinsam mit IFRS 4 „Versicherungsverträge“ (Änderungen an IFRS 4)</a>	1. Jänner 2018	<a href="#">Oktober 2016-Ausgabe</a> dieses Newsletters
<a href="#">IFRS 16 „Leasingverhältnisse“</a>	1. Jänner 2019	<a href="#">Februar 2016-Ausgabe</a> dieses Newsletters

Hierzu möchten wir Sie auf Folgendes hinweisen:

- Durch die Übernahme des IFRS 16 ist nunmehr eine freiwillige vorzeitige Anwendung des Standards auch für Unternehmen innerhalb der EU möglich. Somit steht es den Unternehmen frei, die Erstanwendung von IFRS 16 und insbesondere IFRS 15 zu synchronisieren und beide Standards bereits im nächsten Jahr 2018 anzuwenden.
- Für die Änderungen an IAS 12 (Klarstellungen zur Frage des Ansatzes aktiver latenter Steuern auf temporäre Differenzen aus unrealisierten Verlusten) als auch die Änderungen an IAS 7 wurde am verpflichtenden Erstanwendungszeitpunkt 1. Januar 2017 festgehalten. Hieraus ergibt sich, dass die Pflicht zur erweiterten Erläuterung der Entwicklung der Finanzschulden im Anhang (vgl. IAS 7.44A-E) bereits in den anstehenden IFRS-Abschlüssen zum 31. Dezember 2017 besteht. Die ESMA hat diese Anhangangabe als einen ihrer Prüfungsschwerpunkte für das kommende Jahr angekündigt (hierzu Genaueres in unserem Brennpunktartikel in dieser Newsletterausgabe).

---

## **Durchsetzungsentscheidungen europäischer Enforcer**

***Die europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlicht in unregelmäßigen Abständen Auszüge aus ihrer Datenbank zu Enforcement-Entscheidungen, die im Rahmen von Sitzungen europäischer Enforcer (European Enforcers Coordination Sessions – EECS) im Interesse einer einheitlichen Auslegung der IFRS innerhalb der EU diskutiert wurden. Den veröffentlichten Entscheidungen kommt bei der Beurteilung vergleichbarer Sachverhalte eine faktische Bindungswirkung zu.***

Der kürzlich veröffentlichte 21. Auszug enthält u. a. folgende Entscheidungen:

### ***Bewertung und Anwendung der Equity-Methode bei Beteiligungen mit Beschränkungen (Decision ref EECS/0117-03)***

Im geschilderten Fall war das bilanzierende Unternehmen an einem Unternehmen, das im sozialen Wohnungsbau tätig war, beteiligt. Das Beteiligungsunternehmen hatte einen speziellen rechtlichen Status als „public welfare housing company“ inne, der von der öffentlichen Hand vergeben wurde. Danach verpflichtete sich das Unternehmen, der breiten Öffentlichkeit bezahlbaren Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug waren die Gewinne des Unternehmens steuerbefreit und das Unternehmen konnte von verschiedensten Subventionen und Fördermitteln profitieren.

Weitere Beschränkungen, die an den speziellen Status der Gesellschaft geknüpft waren, bestanden darin, dass die Ausschüttungen an die Anteilseigner nicht mehr als 3,5% des insgesamt eingezahlten Kapitals überschreiten durften. Die nicht ausschüttbaren Gewinne wurden in einer Rücklage im Eigenkapital angesammelt und konnten dazu verwendet werden, zukünftig anfallende Verluste zu decken. Bei Liquidation des Unternehmens und im Falle eines Verlustes des Status als „public welfare housing company“ wären die nicht ausschüttbaren Gewinne aber an die öffentliche Hand auszuführen. Letztendlich gab es grundsätzlich keine (legale) Möglichkeit für die Gesellschafter, Gewinne oberhalb der 3,5%-Grenze aus dem Unternehmen abzuführen.

Zunächst hielt das bilanzierende Unternehmen 90% der Anteile an diesem speziellen Unternehmen, während 10% von seinem Mutterunternehmen gehalten wurden. Dann übertrug das bilanzierende Unternehmen jedoch sämtliche Stimmrechte an seine Muttergesellschaft, behielt jedoch weiterhin die Kapitalanteile. Damit verlor es die Beherrschung über das Unternehmen. Im Zuge der Entkonsolidierung ermittelte das bilanzierende Unternehmen zunächst den Fair Value der zurückbehaltenen Beteiligung ohne dabei die oben genannten Beschränkungen angemessen zu berücksichtigen. Da das Beteiligungsunternehmen nun als assoziiertes Unternehmen klassifiziert wurde, erfolgte im Anschluss die bilanzielle Abbildung nach der Equity-Methode. Bei der Anwendung

der Equity-Methode wurde entsprechend des Anteilsbesitzes 90% der insgesamt erwirtschafteten Gewinne der Beteiligung zugeschrieben, ohne zu berücksichtigen, dass lediglich ein Bruchteil dieser Gewinne als Dividenden ausschüttbar waren und entsprechende Ansprüche der öffentlichen Hand auf die nicht ausschüttbaren Gewinne bestanden.

Der Enforcer stimmte dieser Vorgehensweise nicht zu. Vielmehr wären nach seiner Auffassung die bestehenden Beschränkungen entsprechend angemessen zu berücksichtigen gewesen.

So wären bei der Fair Value-Ermittlung die auch für alle anderen Marktteilnehmer bestehenden Beschränkungen nach IFRS 13.11 im Rahmen der Bemessung des Fair Value zu berücksichtigen gewesen, da auch diese sie bei ihrer Preisbildung entsprechend berücksichtigt hätten. Ebenso wäre bei der Anwendung der Equity-Methode zu beachten gewesen, dass das bilanzierende Unternehmen keinen Anspruch auf die kumulierten nicht-ausschüttbaren Gewinne hätte und diese daher bei der Ermittlung seines Anteils am Nettovermögen und am Gewinn oder Verlust des assoziierten Unternehmens nicht einzubeziehen wären. Maßgeblich wäre hier der tatsächliche (wirtschaftliche) Anteil am Nettovermögen und am Gewinn oder Verlust des Beteiligungsunternehmens und nicht der nominelle.

**Definition des „wirtschaftlichen Umfelds“ und Abspaltung eines Fremdwährungsderivats in einem Stromvertrag (Decision ref EECS/o117-12)**

Im zugrundeliegenden Sachverhalt schloss ein Energieversorger langfristige Stromlieferverträge mit Unternehmen aus stromintensiven Industrien ab. Vertragswährung war regelmäßig Euro, selbst wenn die funktionale Währung beider Vertragsparteien die stabile und liquide Landeswährung war. Fraglich war, ob aus dem Vertrag ein eingebettetes Fremdwährungsderivat abzuspalten und gesondert zu bilanzieren ist.

Grundsätzlich ist nach IAS 39.11(a) ein eingebettetes Derivat vom Basisvertrag zu trennen, wenn die wirtschaftlichen Merkmale und Risiken des Derivats nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags verbunden sind. IAS 39.AG33(d)iii führt hierzu aus, dass ein eingebettetes Fremdwährungsderivat in einem Basisvertrag, der kein Finanzinstrument ist (wie ein Kauf- oder Verkaufsvertrag für einen nicht-finanziellen Vermögenswert, dessen Preis auf eine Fremdwährung lautet) eng mit dem Basisvertrag verbunden und daher nicht zu trennen ist, wenn:

- es keine Hebelwirkung (*leverage*) aufweist,
- keine Optionsklausel beinhaltet und
- Zahlungen in einer Währung erfordert, die gewöhnlich im wirtschaftlichen Umfeld der Transaktion für den Kauf und Verkauf von nichtfinanziellen Vermögenswerten verwendet wird. Als Beispiel wird hier eine relativ stabile und liquide Währung angeführt, die üblicherweise bei lokalen Geschäftstransaktionen oder im Außenhandel verwendet wird.

Das bilanzierende Unternehmen war der Auffassung, dass der Begriff „wirtschaftliches Umfeld“ in IAS 39.AG33(d)(iii) nicht zwangsläufig entsprechend des Beispiels als nationale Wirtschaft, d. h. nicht branchenübergreifend, auszulegen sei. Das genannte Beispiel, das auf „lokale Geschäftstransaktionen oder im Außenhandel“ abstellt, sei nicht abschließend zu lesen. Stattdessen beziehe sich der Begriff „wirtschaftliches Umfeld“ auf Faktoren und Umstände, die die zugrundeliegende Transaktion beeinflussen, so dass auch der regionale Strommarkt, in dem der Euro die gängige Währung sei, als „wirtschaftliches Umfeld“ herangezogen werden könne.

Sinn der Vorschrift des IAS 39.AG33(d)(iii) sei es, zu verhindern, dass Unternehmen die Ansatz- und Bewertungsvorschriften für Derivate umgehen, indem ein Derivat in ein nicht-derivatives Finanzinstrument eingebettet wird (s. IAS 39.BC 37). Grund dafür, dass die Verträge in Euro abgeschlossen wurden, wäre jedoch nicht ein wünschenswertes



Bilanzierungsergebnis gewesen, sondern die Tatsache, dass der Euro die gängige Währung auf dem gesamten regionalen Strommarkt sei. Das Unternehmen verglich den Sachverhalt mit Unternehmen in Hochinflationländern, die ihre Kontrakte in einer stabilen Währung (z. B. US-Dollar) abschließen würden.

Das bilanzierende Unternehmen war daher der Auffassung, dass der regionale Strommarkt das relevante wirtschaftliche Umfeld für Stromtransaktionen darstelle und somit das eingebettete Fremdwährungsderivat nicht abzuspalten sei.

Dieser Auffassung widersprach der Enforcer. Die Entscheidung wurde wie folgt begründet:

- IAS 39 enthält keine explizite Definition des Begriffs „wirtschaftliches Umfeld“. Mit Blick auf die Anwendungshinweise (*Application Guidance*) und die enthaltenen Beispiele (*Illustrative Examples*), wäre es jedoch nicht angemessen, das „wirtschaftliche Umfeld“ nur auf Basis bestimmter spezifischer Güter oder Dienstleistungen (im Sachverhalt „Strom“) zu definieren.
- Das relevante wirtschaftliche Umfeld sei auf Länderebene, d. h. auf der Ebene, auf der Transaktionen mit anderen nicht-finanziellen Vermögenswerten stattfinden, zu bestimmen. Im vorliegenden Sachverhalt würden lediglich Stromlieferverträge in Euro abgeschlossen, andere Industriezweige nutzten hingegen die funktionale Währung des Landes, die eine stabile und liquide Währung sei.
- Die Kriterien in IAS 39.AG33(d) regelten begrenzte Ausnahmen von der getrennten Bilanzierung von Basisvertrag und eingebettetem Derivat, die beide im Sachverhalt nicht gegeben seien:
  - Während sich der IAS 39.AG33(d)(ii) mit einer Situation befasse, in der in einem bestimmten Wirtschaftszweig weltweit eine bestimmte Währung zur Kontrahierung verwandt wird (z. B. US-Dollar bei Erdölgeschäften), befasse sich
  - IAS 39.AG33(d)(iii) mit einer Situation, in der sich die Verträge auf ein "wirtschaftliches Umfeld" beziehen, das branchenübergreifend sein müsse. Dies zeigten die Erläuterungen in IAS 39.BC39f., wonach diese Ausnahme für Fälle geschaffen wurde, in denen branchenübergreifend Transaktionen in Fremdwährung abgeschlossen werden müssen, da die nationale Währung auf internationaler Ebene nicht akzeptiert wird oder Stabilitäts-/Inflationsgründe dies erfordern.

Auf dieser Grundlage kam der Enforcer zu dem Schluss, dass die eingebetteten Fremdwährungsderivate hätten getrennt bilanziert werden müssen.

Wir weisen darauf hin, dass die o. g. Entscheidung noch zum „alten“ IAS 39 gefällt wurde. Inhaltlich wurden die Vorschriften jedoch in IFRS 9.4.3.3(a) und IFRS 9.B4.3.8(d) übernommen, so dass die Entscheidung weiterhin von Bedeutung ist.

**Sämtliche neu veröffentlichten Entscheidungen können unter dem folgenden Link heruntergeladen werden:**

[https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-334\\_21st\\_extract\\_from\\_the\\_eecss\\_database\\_of\\_enforcement.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma32-63-334_21st_extract_from_the_eecss_database_of_enforcement.pdf)

## EU-Endorsement

**Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.**

	verbindliche Anwendung <sup>1</sup>	Endorsement
Änderungen an IAS 7 – <i>Angabeninitiative</i>	ab Geschäftsjahr 2017	<a href="#">EU-Verordnung vom 6. November 2017</a>
Änderungen an IAS 12 - <i>Ansatz latenter Steueransprüche für nicht realisierte Verluste</i>	ab Geschäftsjahr 2017	<a href="#">EU-Verordnung vom 6. November 2017</a>
Änderungen an IFRS 4 – <i>Anwendung von IFRS 9 gemeinsam mit IFRS 4</i>	ab Geschäftsjahr 2018	<a href="#">EU-Verordnung vom 3. November 2017</a>
Klarstellung zum IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	ab Geschäftsjahr 2018	<a href="#">EU-Verordnung vom 31. Oktober 2017</a>
IFRS 16 „Leasingverhältnisse“	ab Geschäftsjahr 2019	<a href="#">EU-Verordnung vom 31. Oktober 2017</a>
Jährliche Verbesserungen der IFRS (Zyklus 2014-2016)	ab Geschäftsjahr 2017 bzw. 2018	geplant für Q4 2017
Änderungen an IAS 40 - <i>Übertragungen von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q1 2018
Änderungen an IFRS 2 – <i>Klassifizierung und Bewertung anteilsbasierter Transaktionen</i>	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q1 2018
IFRIC 22 „Vorauszahlungen im Zusammenhang mit Fremdwährungstransaktionen“	ab Geschäftsjahr 2018	geplant für Q1 2018
IFRIC 23 „Steuerrisikopositionen aus Ertragsteuern“	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderungen an IFRS 9 - <i>Vorzeitige Rückzahlungsoptionen mit negativer Vorfälligkeitsentschädigung</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
Änderungen an IAS 28 – <i>Langfristige Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen</i>	ab Geschäftsjahr 2019	geplant für 2018
IFRS 17 „Versicherungsverträge“	ab Geschäftsjahr 2021	noch festzulegen

<sup>1</sup>für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 27. November 2017).

## IASB-Projektplan

Laufende Projekte	PwC-Dokument	bis 12/2017	ab 01/2018	ab 06/2018
Preisregulierte Tätigkeiten	<u>DP</u>	–	DP oder ED	–
Jährlicher Verbesserungsprozess (2015–2017): Änderungen an IAS 12 und IAS 23	<u>ED</u>	IFRS	–	–
Jährlicher Verbesserungsprozess (nächster Zyklus): Änderungen an IFRS 9	–	–	–	–
Änderungen an IFRS 8 und IAS 34	<u>ED</u>	–	DPD	–
IAS 1 – Klassifizierung von Verbindlichkeiten	<u>ED</u>	–	–	IFRS
IAS 8 – Unterscheidung zwischen Änderungen von Rechnungslegungsmethoden und rechnungslegungsbezogenen Schätzungen	<u>ED</u>	–	IFRS	–
IAS 8 – Freiwillige Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	–	–	ED	–
IAS 16 – Bilanzierung von Erträgen und Kosten für Testläufe von Sachanlagen	<u>ED</u>	ED Feedback	–	–
Disclosure-Initiative: Definition von Wesentlichkeit (Änderungen an IAS 1 und IAS 8)	<u>ED</u>	–	ED Feedback	–
IFRS 3 – Definition eines Geschäftsbetriebs	ED	–	IFRS	–
IFRS 3 und IFRS 11 – Bilanzierung von Altanteilen an einer gemeinschaftlichen Tätigkeit	<u>ED</u>	IFRS	–	–
IFRIC 14 – Verfügbarkeit von Erstattungen aus einem leistungsorientierten Plan	<u>ED</u>	–	IFRS	–
IAS 19 – Neubewertung leistungsorientierter Versorgungspläne bei Anpassung, Kürzung oder Abgeltung des Plans	<u>ED</u>	–	IFRS	–
Konzeptionelles Rahmenkonzept	<u>ED</u>	–	Framework	–
Lagebericht ( <i>management commentary</i> )	–	–	–	–
<b>Forschungsprojekte</b>				
Disclosure-Initiative: Prinzipien der Offenlegung	<u>DP</u>	–	DP Feedback	–
Primäre Abschlussbestandteile	–	–	DP oder ED	–
Unternehmenszusammenschlüsse unter gemeinsamer Beherrschung	–	–	–	DP
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	<u>DP</u>	–	–	erneutes DP
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	–	–	DP	–
Geschäfts- oder Firmenwert und Wertminderung	–	–	DP	–
Abzinsungssätze	–	–	RS	–
Anteilsbasierte Vergütung	–	–	RS	–

Post-Implementation Reviews		PwC- Dokument	bis 12/2017	ab 01/2018	ab 06/2018
Post-Implementation-Review zu IFRS 13		<u>RFI</u>	RFI Feedback	-	-
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)				
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)				
ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements				
Framework	Konzeptionelles Rahmenkonzept				
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee				
IFRS	International Financial Reporting Standard				
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)				
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)				

## Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und zukünftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: [www.afrac.at](http://www.afrac.at)

Stand: 20. September 2017

laufende/abgeschlossene Projekte:	Q3 2017	Geplant Q4 2017	Geplant Q1 2018
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 30: Latente Steuern im UGB (Ergänzung für Konzernabschluss)	St	E-St	
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 14: Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB) um die Frage der Verwirklichung der Erträge aus thesaurierenden Anteilscheinen von Kapitalanlagefonds		St	
Wesentlichkeit aus der Sicht des Jahresabschlusserstellers		E-St	
Bilanzielle Auswirkungen des Energieeffizienzgesetzes nach UGB			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 15: Derivate und Sicherungsinstrumente	St		
IFRS 15 und UGB		E-St	
Kapitalkonsolidierung im UGB			E-St
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 27: Personalrückstellungen (UGB) (Ergänzung um das Thema der Rückdeckungsversicherungen)		E-St	
IFRS 9 und UGB	PP		
Ergänzung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung (Anpassung an das NaDiVeG)	E-St		
Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 22: Corporate Governance Bericht (Anpassung an das NaDiVeG)		St	
Unternehmensfortführung gem. § 201 Abs. 2 Z 2 UGB			E-St
CL zum IASB DP/2017/1 Disclosure Initiative – Principles of Disclosure	K		

Abkürzungen: DP = Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme

Quelle: [www.afrac.at](http://www.afrac.at)



## *Ansprechpartner in Ihrer Nähe*



***Raoul Vogel***

Tel: +43 1 501 88-203  
raoul.vogel@pwc.com



***Bettina Szaurer***

Tel: +43 1 501 88-1833  
bettina.szaurer@pwc.com



***Katharina Maier***

Tel: +43 662 2195-109  
katharina.maier@pwc.com

**Medieninhaber und Herausgeber:** PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Erdbergstraße 200, 1030 Wien

**Für den Inhalt verantwortlich:** Raoul Vogel, Katharina Maier

**Kontakt:** [IFRS.Aktuell@at.pwc.com](mailto:IFRS.Aktuell@at.pwc.com)

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.

**[www.pwc.at](http://www.pwc.at)**